



## M E R K B L A T T I

### zur Anmeldung bzw. zum Antrag auf Zulassung

### zur Staatlichen Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher 2010

1. Die Staatliche Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher wird am 19. März 2010 (Schriftlicher Teil) und am 14. bis 16. Juli 2010 (Praktischer Teil) durchgeführt.
2. Die Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26.10.2004 in Verbindung mit der Änderungsverordnung vom 06.07.2009 durchgeführt.
- 2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
  1. Mittlerer Schulabschluss oder gleichwertiger Abschluss und
  2. eine mindestens zweijährige berufsqualifizierende Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher oder eine entsprechende Praxis als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher,
  3. hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des Kleinen Sprachdiploms des Goethe-Instituts), sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist,
  4. kein Ausschluss von der Prüfung nach § 17 Abs. 1 GDPO
  5. termingerechte Entrichtung der Bearbeitungs- sowie der Prüfungsgebühr.

Alle Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Kandidaten, die die Prüfung wiederholen, brauchen die unter 2.1 genannten Voraussetzungen nicht nachzuweisen, sondern fügen den Bescheid über die von ihnen bei ihrem ersten Prüfungstermin erzielten Ergebnisse bei.

- 2.2 Der **schriftliche Teil der Prüfung**, umfasst einen Aufsatz aus der Lebenswelt Gehörloser mit aktuellem Bezug und die schriftliche Übersetzung eines DGS-Videos.
- 2.3 Der **praktische Teil der Prüfung** umfasst
  - die Übersetzung eines kurzen schriftlichen Textes (ca. 20 Schreibmaschinenzeilen) aus der Praxis eines Gerichts oder einer Behörde in DGS (Dauer ca. 15 Minuten)
  - Simultanübersetzen eines vorgetragenen oder von Video abgespielten Textes aus dem gewählten Fachgebiet in DGS (Dauer ca. 10 Minuten);
  - Simultanübersetzen eines vorgetragenen oder von Video abgespielten Textes aus dem gewählten Fachgebiet in LBG (Dauer ca. 10 Minuten)
  - Simultanübersetzen eines vorgetragenen oder von Video abgespielten Textes aus DGS in deutsche Lautsprache (Dauer ca. 15 Minuten)
  - Dolmetschen eines anspruchsvollen Gesprächs zwischen einer hörenden und einer gehörlosen Person in DGS und Deutsch in praxisnaher Gesprächsführung (Dauer ca. 15 Minuten)
  - Freies Gespräch mit der Prüfungskommission (überwiegend in DGS; Dauer ca. 15. min) insbesondere über die Kenntnisse der allgemeinen Prüfungsanforderungen (siehe dazu § 8 GDPO)
- 2.4 **Gebühren:**

Die Bearbeitungsgebühr von 50 € muss bei Antragsstellung unverzüglich auf das auf dem Antrag angegebene Konto überwiesen werden. Eine Bearbeitung des Antrags ist erst nach Zahlungseingang möglich. Zusammen mit dem Zulassungsbescheid erhält jeder Bewerber eine Kostenrechnung über die Prüfungsgebühr. Diese beträgt 390,00 €.

*Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich.*
3. Weitere Informationen über Organisation und Durchführung der Staatlichen Prüfungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in Bayern sind im Internet unter [www.giby.de](http://www.giby.de) zu finden bzw. werden zusammen mit der Zulassung in einem weiteren Merkblatt II versandt.
4. Über die Zulassung oder Nichtzulassung ergeht ein Bescheid.

5. Der Antrag ist ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit einer Kopie des Personalausweises o.ä. und einem Lebenslauf, aus dem der schulische und berufliche Werdegang lückenlos hervorgeht,

**bis spätestens 05. Februar 2010 (Datum des Poststempels)**

direkt zu senden an das **Gehörlosen Institut Bayern, Fürther Str. 212, 90429 Nürnberg**

6. Beim Ausfüllen des Antrags ist Folgendes zu beachten:
- 6.1 Die stark umrandeten Felder am Kopf des Antrags sind freizuhalten. Die Kennzahl wird durch die Staatliche Prüfungsstelle zugeteilt.
- 6.2 Für den Zweck der Prüfung gilt als „Muttersprache“ die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung überwiegend erfolgte.
- 6.3 Für die Prüfung ist aus den zum Prüfungstermin angebotenen Fachgebieten eines auszuwählen.
- 6.4 Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher erfolgt durch eine Bestätigung der besuchten Ausbildungsstätte. Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis als Gebärdensprachdolmetscherin oder als Gebärdensprachdolmetscher erfolgt durch die Bestätigung der jeweiligen Arbeits- bzw. Auftragsgeber. Diese Bestätigung enthält Angaben über die Art sowie konkrete Zahlen über Umfang und Dauer der Dolmetschertätigkeit (z.B. Durchschnittszahlen über ganztägige, halbtägige, stundenweise Beschäftigung pro Woche/Monat o.ä.).
- 6.5 Im Antrag ist anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolg eine vom Bayerischen Staatsministerium (oder einer anderen staatlichen Prüfungsstelle in Deutschland) durchgeführte Gebärdensprachdolmetscherprüfung früher schon einmal abgelegt wurde. Gegebenenfalls ist hier auch handschriftlich zu vermerken, ob diese Prüfung „als nicht abgelegt“ gewertet oder der „Rücktritt genehmigt“ wurde.  
Falls die Prüfung wiederholt wird, so ist unter dem Kasten anzugeben, ob die Prüfung im Ganzen zur Notenverbesserung wiederholt werden soll oder nur ein Prüfungsteil bei vorausgegangener nichtbestandener Prüfung (s. GDPO § 17 Wiederholung der Prüfung).
- 6.6 Hinweise zur schriftlichen Prüfung:  
Da die schriftliche Prüfung anonym durchgeführt wird, müssen die Prüfungsteilnehmer auf dem Antrag ein selbst gewähltes Kennwort angeben. Die Prüfungsteilnehmer müssen sich das gewählte Kennwort notieren, da es später auf allen schriftlichen Prüfungsarbeiten anzugeben ist.
7. Alle mit dem Antrag eingereichten Abschriften und Fotokopien müssen amtlich beglaubigt sein. Ausländische Bildungsnachweise, die nicht in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch abgefasst sind, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, aus denen die Gleichwertigkeit mit Schulabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich ist, müssen die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse im Voraus durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München, Tel. 0 89 / 38 38 49 - 0, bestätigen lassen.